

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
07. Mai 2019

Nr. 05/2019

Beginn: 19.16 Uhr
Ende: 20.05 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Maria Kurz

Gemeinderäte: Franz-Georg Blattmann, Reinhard Brunner, Klaus Gerhardt, Lothar Maier, Alexander Rees, Reinhard Schneider, Henning Volle, Roland Zimmermann

Verwaltung: Christian Gießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Presse: Ralph Fautz (Badische Zeitung)

Zuhörer: 19

Es fehlt entschuldigt: -

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 30.04.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 03.05.2019 veröffentlicht wurde;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 10 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und nachstehendes beschlossen.

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
07. Mai 2019

Nr. 05/2019

Beginn: 19.16 Uhr
Ende: 20.05



TOP 1: Anfragen der Zuhörer

Ein Zuhörer informiert, dass eine Wahlwerbung im Informationsstand im Foyer des Rathauses ausgelegt ist. Da das Auslegen von Wahlwerbung innerhalb des Rathauses nicht gestattet ist, wird Bürgermeister Dr. Bröcker die Wahlwerbung gleich nach der Gemeinderatssitzung durch einen Mitarbeiter entfernen lassen.

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
07. Mai 2019

Nr. 05/2019

Beginn: 19.16 Uhr
Ende: 20.05



TOP 2: Antrag aus der Mitte des Gemeinderates auf Abhaltung einer Einwohnerversammlung

Der Gemeinderat terminiert die nächste Einwohnerversammlung auf den 20. September 2019.

Antrag auf Abhaltung einer Einwohnerversammlung in Horben

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 20 a Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine **Einwohnerversammlung anberaumen**. (...) Die Einwohnerversammlung wird vom **Bürgermeister** unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung **einberufen**. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.(...)

(<http://www.landesrecht-bw.de/portal/?quelle=jlink&query=GemO+BW+%C2%A7-20a&psml=bsbwueprod.psml&max=true>)

Hiermit beantragen wir die Einberufung einer Einwohnerversammlung im Jahr 2019.

Horben, den 25. April 2019

Ilse K

B. Brunn

Ulrich M

H. Jochen

H. M

Walter L

Roland L

P. M

P. M

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung für einen Antrag auf Ausweisung einer Tempo 30 Zone

- a) Horben
- b) Bohrer
- c) Langackern

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts wird der Sachverhalt kurz im Gremium diskutiert. Von GR Blattmann wird nochmals darauf hingewiesen, einzeln über die Anträge abzustimmen. Im Anschluss werden nachfolgende Beschlüsse gefasst.

Wortmeldungen

GR Blattmann, GRin Kurz, GR Volle

Beschluss

- a) Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Dr. Bröcker, nach Maßgabe der beigefügten Karte beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald einen Antrag auf Ausweisung einer Tempo 30 Zone, **im Ortsteil Horben**, von Ortseingangsschild (ca. 10 m hinter dem Ortseingangsschild) bis Ortsausgangsschild (ca. 10 m vor dem Ortsausgangsschild) zu stellen und auf die Ausweisung der entsprechenden Halteverbotszonen hinzuwirken.
10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)
- b) Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Dr. Bröcker, nach Maßgabe der beigefügten Karte beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald einen Antrag auf Ausweisung einer Tempo 30 Zone, hilfsweise einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h **im Ortsteil Bohrer** zwischen den Ortseingangsschildern (vom Ortsschild am Lilianhofweg bis zur Einmündung in die Landesstraße) zu stellen.
8 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)
- c) Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Dr. Bröcker, nach Maßgabe der beigefügten Karte beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald einen Antrag auf Ausweisung einer Tempo 30 Zone, **im Ortsteil Langackern** zwischen den Ortseingangsschildern zu stellen.
8 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		07.05.2019
Aktenzeichen		
Bearbeiter		Benjamin Bröcker

Beratungsvorlage zu TOP 3

Beratung und Beschlussfassung für einen Antrag auf Ausweisung einer Tempo 30 – Zone in

- a) Horben
- b) Bohrer
- c) Langackern

I. Sachverhalt

Aus der Mitte der Bürgerschaft der o.g. Ortsteile wird fortlaufend die Anfrage gestellt, ob die K 4955 auf Horbener Gemarkung entlang der bebauten Ortsteile als „Tempo 30 - Zone“ ausgewiesen werden könne oder ob hilfsweise anders geartete geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen möglich sind.

Insbesondere die Tatsache, dass das Befahren der K 4955 vom Ortseingang Bohrer bis zum Ortsausgang Horben mit einem ständigen Wechsel der erlaubten Höchstgeschwindigkeit verbunden ist, wird von vielen Bürgern kritisch gesehen.

Die Verwaltung hat dazu auf Basis des dem Gemeinderat bereits vorliegenden und dieser Beratungsvorlage erneut als Anlage beigefügten Gutachtens des Büros Fichtner ein Gespräch mit dem zuständigen Dezernenten des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald geführt und Möglichkeiten eruiert, ob zeitnah Maßnahmen möglich sind. Von dort wurde eine zeitnahe Prüfung des Vorliegens der Anordnungs Voraussetzungen – separat nach Ortsteilen – zugesagt.

Der Bürgermeister hat mit dem zuständigen Dezernenten des Landratsamts am 26.04.2019 eine Ortsbefahrung durchgeführt und erneut den genauen Verlauf der beabsichtigten Änderungen eruiert. Dabei wurde auch die Möglichkeit der Ausweisung von Halteverbotszonen diskutiert. Eine Halteverbotsregelung besteht bereits auf dem „Heubuck“ ab ca. 10 m hinter dem Ortseingang bis zum Rathaus. Die nach dem Gustav-Struve-Weg fehlenden Schilder könnten ergänzt werden. Neu geregelt werden könnte möglicherweise eine Halteverbotszone auf der in Fahrtrichtung Münzenried linken Seite ab der zweiten Einmündung der Straße „Im Gründle“ bis Ortsausgang.

Die endgültige rechtliche Einschätzung hierzu obliegt dem Landratsamt.

II. Beschlussvorschlag

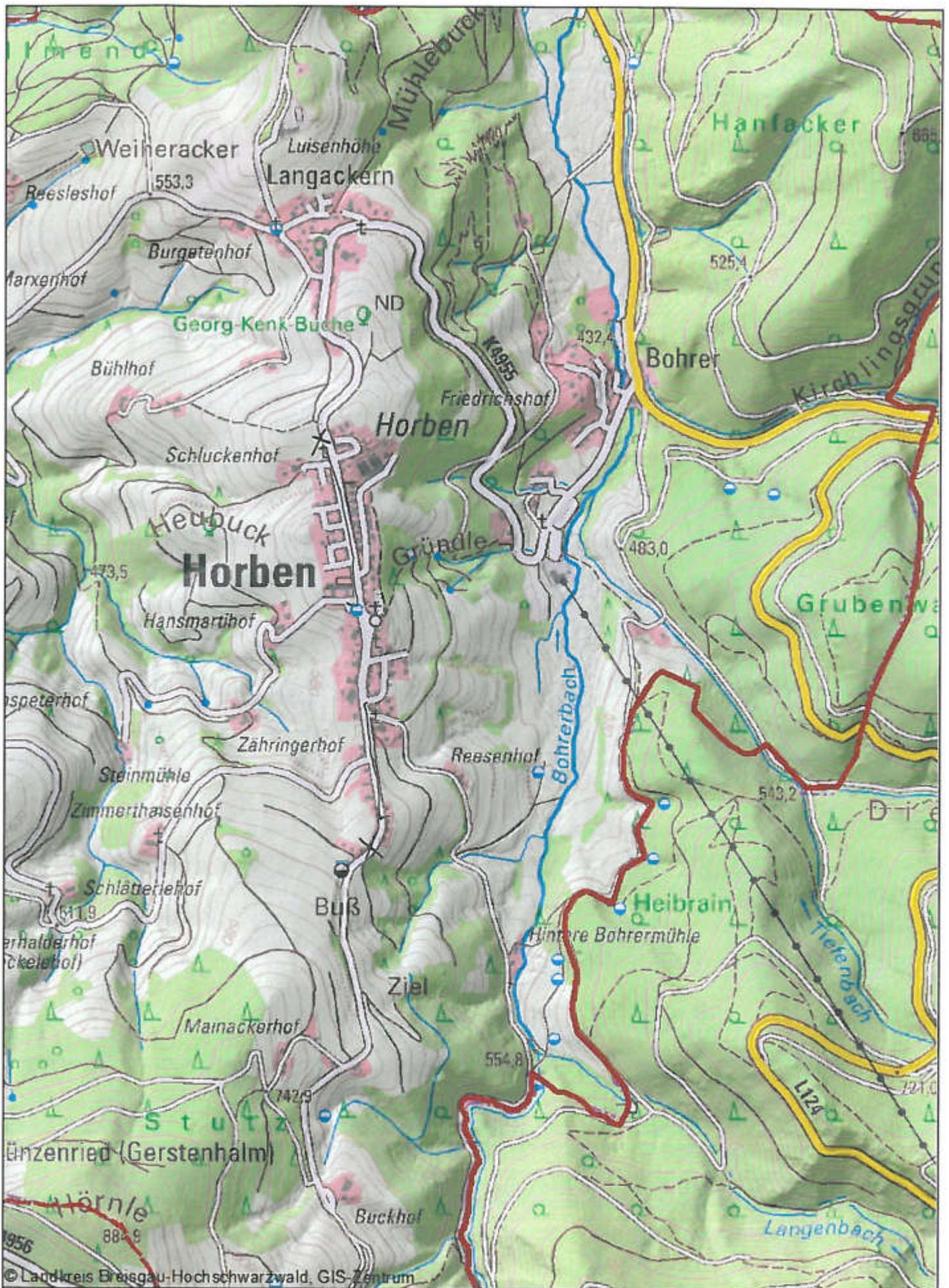
Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Maßgabe der beigefügten Karte beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald einen Antrag auf Ausweisung von Tempo 30 Zonen, hilfsweise einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in den Ortsteilen

- a) Horben, ca. 10 m hinter dem Ortseingangsschild, bis ca. 10 m vor dem Ortsausgangsschild
- b) Bohrer, dort zwischen den Ortseingangsschildern
- c) Langackern, dort zwischen den Ortseingangsschildern

zu stellen und auf die Ausweisung der entsprechenden Halteverbotszonen hinzuwirken.

Anlagen:

- 2 Kartenausschnitte
- Gutachten des Büros Fichtner (nur als Scan)



© Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, GIS-Zentrum

Ersellt für Maßstab 1:12.157



Keine Rechtsansprüche ableitbar!

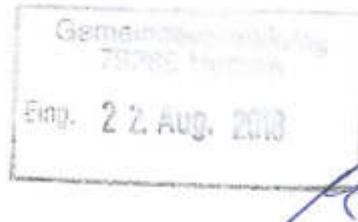


Grundlage Geobasisdaten:

© Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgi-bw.de) Az.: 2851.9-1/19

Fichtner Water & Transportation GmbH · Postfach 6180 · 79037 Freiburg

Gemeinde Horben
Herrn Bürgermeister Markus Riesterer
Dorfstraße 2
79289 Horben



Fichtner Water & Transportation GmbH
Standort Freiburg
Linnéstraße 5
79110 Freiburg
Telefon 0761 88505-0
Telefax 0761 88505-22
www.fwt.fichtner.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: Kr / dsyg
Name: Florian Krentel
Durchwahl: 36
E-Mail: florian.krentel
@fwt.fichtner.de
Datum: 21.08.2018

Projekt-Nr. 612-2103
Verkehrsberatung Horben
Hier: Stellungnahme zur Unterstützung des Antrags auf Geschwindigkeitsreduktion bei der Verkehrsbehörde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Riesterer,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere fachtechnische Stellungnahme zur Unterstützung Ihres Antrages auf Geschwindigkeitsbegrenzung entlang des „Heubucks“ in Horben.

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Hauptverkehrsstraße der Gemeinde Horben ist die in Nord-Südrichtung verlaufende Kreisstraße 4955, die im Innerortsbereich auch die Namen Dorfstraße bzw. Heubuck innehat. Aufgrund der topografischen Situation endet die Kreisstraße südlich von Horben und ist somit als Stichstraße ausgebildet. Im Innerortsbereich gilt auf dem Straßenstück Heubuck derzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, wohingegen weiter südlich auf dem Abschnitt der Dorfstraße seit Jahren eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gilt.

In den letzten Jahren wurden direkt an der Hauptverkehrsstraße Heubuck neue Wohnhäuser realisiert. In Verbindung mit den dadurch erhöhten Fußgängerzahlen wurde von den Anwohnern und auch seitens der Gemeinde eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefordert, wie sie auch im Horbener Weiler Langackern z.B. auf 40 km/h gilt.

Im Rahmen einer fachtechnischen Stellungnahme soll nun geprüft werden, welche Möglichkeiten es für eine Geschwindigkeitsreduktion entlang des Straßenzuges Heubuck gibt, damit die Gemeinde einen entsprechenden Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einreichen kann.

2. Bestehende Situation

Die Kreisstraße 4955 führt von der Einmündung in die Landesstraße 124 durch die Horbener Weiler Bohrer und Langackern bis zum Hauptort Horben. Dort endet die Kreisstraße, die in diesem Abschnitt auch den Namen Dorfstraße trägt, etwas südlich der Einmündung des Katzenalwegs.

Die Kreisstraße ist somit als Stichstraße ausgebildet. Da auch keine weiteren für den öffentlichen Kfz-Verkehr nutzbaren Straßenstücke südlich von Horben bestehen, übernimmt die Kreisstraße daher vorwiegend die Anbindungsfunktion an die überörtlichen Verkehrswege und ist im Ort der etwa 1.200 Einwohner umfassenden Gemeinde die Hauptverkehrsstraße. Überörtlicher Verkehr des Kreises oder zwischen benachbarten Kreisen, was ebenfalls als Funktion von Kreisstraßen nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg definiert ist, findet über die K 4955 aufgrund der Ausbildung als Stichstraße nicht statt.

Verkehrsbelastungsdaten für die Kreisstraße in Horben können einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2016 im Bereich Langackern entnommen werden. Die werktäglichen Verkehrsbelastungen am Querschnitt betragen hier etwa 1.500 Kfz/24h. Diese absolut betrachtet, geringen Werte sind aufgrund der Ausbildung als Stichstraße (kein Durchgangsverkehr) plausibel.

Vorfahrtsrechtlich ist für die Einmündungen und Kreuzungen mit der Kreisstraße in Horben die Vorfahrt für die Kreisstraße beschildert. Dies ist über das Zeichen 301 StVO (Vorfahrt an der nächsten Kreuzung) ausgeführt und wird an jeder Einmündung wiederholt.

Im Bereich des Weilers Langackern besteht entlang der Ortsdurchfahrt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h. In Horben gilt auf dem etwa 350 m langen Straßenstück Heubuck die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, auf dem südlich angrenzenden Teil der Dorfstraße (ca. 600 m lang) eine Begrenzung auf 30 km/h innerhalb einer Zone 30.

Die Fahrbahnbreite der Kreisstraße weist in Horben etwa 5,50 m auf und verfügt über einen auf der Westseite verlaufenden einseitigen Gehweg mit etwa 1,50 m Breite. Auf der Ostseite des Straßenstücks Heubuck ist größtenteils ein etwa 3 m breiter asphaltierter Parkstreifen neben der Fahrbahn angeordnet.

Im nördlichen Teil Horbens existiert die Bushaltestelle „Heubuck“ mit einem Halt je Fahrtrichtung sowie Haltebereichen außerhalb der Kfz-Fahrbahn. Diese Bushaltestellen wurden bis Ende 2017 von Bussen der Linie 21 der Freiburger Verkehrs AG angefahren, die eine Verbindung zwischen Horben, der Talstation der Schauinslandbahn und Freiburg-Günterstal (mit Anschluss an das Stadtbahnnetz) herstellten. Der Busbetrieb wurde seit Dezember 2017 zwischen Horben und Schauinslandbahn eingestellt und durch ein Anrufsammeltaxi ersetzt.

Mit dem Gustav-Struwe- und Franz-Sigel-Weg sind westlich der Straße Heubuck in den letzten Jahren neue Erschließungsstraßen samt zugehörigen Wohnflächen entstanden. Somit besteht in Horben nun ein geschlossener Siedlungsbereich mit beidseitiger Bebauung entlang der Kreisstraße. Hierdurch hat sich die Fußgängerernutzung des straßenbegleitenden Gehweges entlang des Heubucks erhöht.

Im Bereich des Rathauses in Horben auf Höhe des Steinmühlenweges befindet sich auch die Grundschule. Die Schulwege der Schüler, die nördlich der Schule in Horben oder Langackern wohnen, führen über den Gehweg entlang der Kreisstraße zur Schule bzw. zurück. Ebenfalls wird der Gehweg auch von Fußgängern von und zum Sportplatz, zum Bürgersaal und zur Gemeindehalle genutzt, wo sämtliche Freizeit - Vereinsangebote für die Horbener Bürger bzw. Gäste stattfinden.

3. Möglichkeiten zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung

Die rechtlichen Vorgaben zur Geschwindigkeitsregelung von Straßen sind im Wesentlichen in der Straßenverkehrsordnung geregelt. Neben den allgemeinen Verkehrsregeln und Vorschriften sind insbesondere im § 45 die Voraussetzungen und Randbedingungen für Geschwindigkeitsanordnungen enthalten.

Eine Reduktion der innerorts geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h kann nur mit besonderer Begründung angeordnet werden.

Dies ist beispielsweise in Form einer **Tempo 30-Zone** möglich. Die StVO regelt dies im § 45 Abs. 1c. Hier heißt es:

1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

Die Anordnung einer Tempo 30-Zone auf einer Kreisstraße, wie es auch das Straßenstück „Heubuck“ in Horben ist, entspräche also regulär nicht den Vorgaben der StVO, wenn es sich hierbei um eine Straße handelt, die den überörtlichen Verkehr abwickelt. Diese Regelung ist insofern auch sinnvoll, da insbesondere die Durchgangsverkehr bei ihren überörtlichen Routen auf den dafür vorgesehenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auf ein zügiges Vorankommen angewiesen sind. Daher ist in der StVO auch der Begriff des „überörtlichen Verkehrs“ aufgenommen und lediglich durch die in Klammern stehenden Beispiele „(Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen)“ weiter beschrieben, da diese Straßen in der Regel die Aufgaben des überörtlichen Verkehrs übernehmen. Dies ist auch so bei den Definitionen der Straßentypen in den Straßengesetzen der Länder geregelt.

Das Straßenstück Heubuck in Horben übernimmt aber keine Aufgaben des überörtlichen Verkehrs, da die zugehörige Kreisstraße wie beschrieben als Stichstraße ausgebildet ist. Daher erscheint eine Anordnung einer Zone 30 auf diesem Straßenstück der Kreisstraße möglich. Insbesondere wenn man berücksichtigt, dass auf dem angrenzenden Straßenstück Dorfstraße bereits eine Zone 30 besteht und auch der Teil der Dorfstraße zur Kreisstraße 4955 gehört. Die anordnende Verkehrsbehörde hatte sich seinerzeit wohl der Argumentation der nicht dem überörtlichem Verkehr dienenden Straße anschließen können. Da die beidseitige Bebauung in Horben damals allerdings noch an der Dorfstraße endete, umfasste die Zone 30 auch nur diesen Abschnitt der Kreisstraße.

Bei Anordnung einer Zone 30 auf dem Straßenstück Heubuck wäre die Vorfahrtsregelung an den vorhandenen Kreuzungen und Einmündungen zu ändern. Im Bestand sind vor jeder Einmündung die Zeichen 301 StVO (Vorfahrt an der folgenden Einmündung) vorhanden. Die regulären Vorfahrtsregeln innerhalb von Zone 30-Gebieten sind „rechts vor links“. Ausnahmen sind beispielsweise zur Beschleunigung des ÖPNV möglich. Da der öffentliche Personennahverkehr in Horben allerdings ab Dezember 2017 in reduzierter Form stattfinden wird, ist eine weitere Bevorrechtigung mit Zeichen 301 fraglich. Dies gilt auch für die bestehenden Zone 30-Abschnitte auf der Dorfstraße.

Neben Geschwindigkeitsbeschränkungen über Tempo 30-Zonen ist nach StVO auch eine **Begrenzung auf 30 bzw. 40 km/h über die Verkehrszeichen 274** denkbar. Solche Beschränkungen sind unter strengen Voraussetzungen auch auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs anwendbar. Potentielle Gründe zur Geschwindigkeitsbegrenzung sind wiederum im § 45 StVO geregelt. Dort heißt es im Absatz 1, 1a und 1b:

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

- 1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,*
- 2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,*
- 3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,*
- 4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,*
- 5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie*
- 6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.*

(1a) Das gleiche Recht haben sie ferner

- 1. in Bade- und heilklimatischen Kurorten,*
- 2. in Luftkurorten,*
- 3. in Erholungsorten von besonderer Bedeutung,*
- 4. in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen,*
- 4a. hinsichtlich örtlich begrenzter Maßnahmen aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes,*
- 4b. hinsichtlich örtlich und zeitlich begrenzter Maßnahmen zum Schutz kultureller Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenraums stattfinden und durch den Straßenverkehr, insbesondere durch den von diesem ausgehenden Lärm, erheblich beeinträchtigt werden,*
- 5. in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie*
- 6. in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.*

(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

- 1. im Zusammenhang mit der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen,*
- 2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen,*
- 2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,*
- 3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,*
- 4. zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung in diesen Bereichen sowie*
- 5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung*

Die genannten Punkte müssen hierbei allerdings die Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO einhalten, die da heißen:

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich

ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

- 1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),*
- 2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),*
- 3. Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295),*
- 4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,*
- 5. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,*
- 6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.*

Satz 3 gilt ferner nicht für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3 zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind. Satz 3 gilt zudem nicht zur Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen nach Absatz 1f.

Aus diesen vielen Regeln, Voraussetzungen und Ausnahmen kann allgemein abgeleitet werden, dass die zügige Kfz-Verkehrsabwicklung auch im Innerortsbereich einen sehr hohen Stellenwert innehat. Beschränkungen dieser Verkehrsfunktionen sind dann denkbar, wenn die vorhandenen Verkehrsbelastungen oder die besonderen örtlichen Gegebenheiten zu besonders gefährlichen Situationen führen, gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr zulassen, besonders schützenswerte Bereiche (wie z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Erholungsgebiete) beeinträchtigen oder die städtebauliche Entwicklung einschränken.

Bei den vorhandenen geringen Verkehrsbelastungen auf dem Straßenstück Heubuck in Horben mit Werten von etwa 1.500 Kfz/24h kann nicht von einer wirksamen Verkehrsbeeinträchtigung hinsichtlich gesunder Wohnverhältnisse (Lärm, Abgase) oder schützenswerter Erholungsorte ausgegangen werden. Ebenfalls befinden sich keine Schulen, Krankenhäuser o.ä. im direkten Bereich des Straßenstücks Heubuck. Allerdings führt der offizielle Schulweg der Schüler, die in Langackerern wohnen, aber auch von Teilen der Horbener Schüler, über den schmalen Gehweg entlang des Straßenstücks Heubuck zur Grundschule.

Ein anführbarer Grund zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wäre die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Bei geringeren gefahrenen Geschwindigkeiten reduzieren sich die Bremswege, was Unfälle vermeiden und eine potentielle Unfallschwere verringern kann.

Um dieses Argument nicht ad absurdum zu führen und beispielsweise Schrittgeschwindigkeiten auf hochbelasteten Hauptverkehrsstraßen anzuordnen, die dem überörtlichen Verkehr dienen, wurde vom Ordnungsgeber der Satz 3 im § 45 Abs. 9 eingeführt, der besagt, dass Beschränkungen im fließenden Verkehr nur dann angeordnet werden dürfen, wenn eine besondere Gefahrensituation vorliegt, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Eine Definition des „allgemeinen Risikos“ oder eine Bestimmung des Maßes „erheblich“ wird hierbei nicht vorgenommen. Dies ist jeweils im Einzelfall zu bestimmen.

Bezogen auf die Situation am Heubuck in Horben ist zwar klar, dass aufgrund der absolut betrachteten geringen Kfz-Verkehrsbelastungen und Fußgängerverkehren sowie der übersichtlichen Straßenlinienführung keine außerordentlichen Gefahrenstellen vorhanden sind. Daher sind hier in den letzten Jahren auch keine Unfallauffälligkeiten zu verzeichnen gewesen. Allerdings darf die Tatsache, dass in der Vergangenheit keine Unfälle auftraten nicht mit einer sicheren Verkehrsanlage gleichgesetzt werden.

Um das „allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung“ fassen zu können, eignet sich der Abgleich der Gestaltung von Straßenräumen mit den allgemein gültigen Richtlinien und Regelwerken. In diesen sind unter anderem Trassierungsparameter und Abmessungen enthalten, die sichere Verkehrsabläufe gewährleisten können. Gleichwohl können auch an derart gestalteten Verkehrsanlagen Unfälle nicht ausgeschlossen werden. Allerdings entspricht hierbei das Risiko einer Beeinträchtigung den allgemein anerkannten und akzeptierten geringen Werten.

Für das innerörtliche Straßenstück „Heubuck“ ist die anzuwendende Richtlinie die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Für die dörfliche Hauptverkehrsstraße lassen sich beispielsweise Regelbreiten der Kfz-Fahrbahn von 6,0 bis 6,50 m ableiten, je nach Begegnungshäufigkeit des Schwerverkehrs. Zudem sind beidseitige Gehwege mit jeweils mindestens 2,50 m Breite vorgesehen. Aus gestalterischen Gründen kämen hierzu noch Grünstreifen/Baumquartiere, die abschnittsweise auch als Parkstreifen genutzt werden können von je 2,0 bis 2,50 m Breite.

Hieraus wird erkennbar, dass weder die Kfz-Fahrbahnbreite noch die Abmessungen der Fußgängerverkehrsanlagen den Regelwerten nach der Richtlinie entsprechen. Insbesondere bei den Anlagen des Fußgängerverkehrs sind mit der vorhandenen einseitigen Gehwegbreite von 1,50 m erhebliche Abweichungen von den vorgeschlagenen beidseitigen Gehwegen mit mindestens 2,50 m vorhanden.

Neben den Abmessungen der Verkehrsanlagen sind bei der Betrachtung der Verkehrssicherheit auch die verschiedenen Nutzergruppen von Interesse. Wie beschrieben wird der schmale Gehweg als Schulweg zur Grundschule in Horben von Schülern aus Langackern bzw. Horben genutzt. Gerade für diese noch unerfahrenen Verkehrsteilnehmer wäre ein besonderer Wert auf sichere Verkehrsanlagen zu legen.

Insgesamt wird ersichtlich, dass eine deutliche Diskrepanz zwischen den in den Richtlinien als Regelabmessungen definierten Werten und der örtlichen Gegebenheiten entlang des Straßenstücks Heubuck in Horben gibt. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung würde hier sowohl das Risiko eines Unfalls reduzieren (verkürzter Bremsweg) als auch die Unfallschwere (geringere Bewegungsenergie).

Unter ähnlichen Randbedingungen wurde eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bereits in Horben-Langackern angeordnet.

Neben den Ausführungen zum „Risiko einer Beeinträchtigung“ ist auch die genauere Definition des Begriffs „Beschränkungen des fließenden Verkehrs“ für die Bewertung der Situation in Horben von Interesse. Letztlich zielt diese Formulierung auch wieder auf die Bedeutung des zügigen Vorankommens, insbesondere der überörtlichen Verkehre ab.

In Horben, wo es lediglich um die Quell-/ Zielverkehre der Horbener selber geht, die am Ende einer Stichstraße liegen, ist es allerdings fraglich, ob überhaupt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs bei Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorläge. Auf dem etwa 350 m langen Teilstück des Heubuck würde eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h rein rechnerisch zu einer Erhöhung der Fahrzeit um etwa 17 Sekunden führen. Bei Reduktion auf 40 km/h sind es Erhöhungen um etwa 6 Sekunden. In Kenntnis dieser kaum spürbaren Fahrzeitverlängerungen und Auswirkung, lediglich auf einen Teil der eigenen Gemeinde, haben sich auch die Horbener Bürger für diese Geschwindigkeitsreduktion ausgesprochen.

4. Fazit

Die Prüfung einer möglichen Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem etwa 350 m langen Teilstück der Kreisstraße 4955 (Heubuck) in Horben hat ergeben, dass zwei Beschränkungsvarianten begründbar wären:

Die eine wäre die Erweiterung der Tempo 30-Zone.

Zwar können solche Zonen regulär nicht auf klassifizierten Straßen eingerichtet werden, da sie eine wichtige Verkehrsfunktion für den überörtlichen Verkehr darstellen. In Horben ist das Straßenstück der Kreisstraße allerdings als Stichstraße ausgebildet und übernimmt daher keine Funktion für den überörtlichen Verkehr. Somit wären die Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Zone 30, die sich auch schon auf einem Teil der Kreisstraße befindet, gegeben. Bei der Durchführung wären allerdings die Vorfahrtsregelungen an den Knotenpunkten in der Zone 30 auf „rechts vor links“ zu ändern.

Die zweite Beschränkungsvariante wäre eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h oder 40 km/h mit Beschilderung nach Zeichen 274 StVO, ähnlich der vorhandenen Beschränkung auf 40 km/h in Horben-Langackern.

Die bestehende Vorfahrtsregelung kann dann beibehalten werden. Als Begründung für die Geschwindigkeitsabsenkung kann die Erhöhung der Verkehrssicherheit angeführt werden, da der vorhandene Abschnitt des Heubuck mit dem schmalen Gehweg deutlich von den Regelabmessungen der gültigen Richtlinien abweicht und somit ein erhöhtes Risiko darstellt. Dies wird zusätzlich auch dadurch begründet, dass über diesen Weg der offizielle Schulweg aus Langackern bzw. Horben selber zur Schule führt sowie die Erreichbarkeit des Sportplatzes, des Bürgersaals und der Gemeindehalle sichergestellt ist.

Zudem ist mit der Einführung einer Geschwindigkeitsreduktion quasi keine Beschränkung des fließenden Verkehrs verbunden, da sich die rechnerischen Fahrzeiten nur unwesentlich um ca. 17 Sekunden bei 30 km/h bzw. um ca. 6 Sekunden bei 40 km/h erhöhen. Auch betreffen die Auswirkungen dieser Geschwindigkeitsreduktion lediglich die Horbener selbst, die diese Absenkung auch wünschen.

5. Diskussion mit der Verkehrsbehörde

Die vorliegende Ausarbeitung und Aufstellung von Möglichkeiten zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Straßenstück Heubuck in Horben wurde mit der Verkehrsbehörde diskutiert. Es wurde deutlich, dass aus Sicht der Behörde die formale Verkehrsfunktion der Kreisstraße in der aufgeführten Begründung und Abwägung nicht in ausreichendem Maße gewürdigt wurde. Auch wenn in der Realität die verkehrliche Bedeutung der Straße nicht so wahrgenommen wird, sind nach Auffassung der Behörde die formal anzulegenden Maßstäbe heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h in Langackern, hat die Verkehrsbehörde eine Zustimmung auf eine Begrenzung von 40 km/h für das Straßenstück Heubuck in Aussicht gestellt.

Mit diesen 40 km/h wird den angeführten Verkehrssicherheitsgründen (schmalere Gehweg unterhalb der Regelwerte, Schulwegführung über diesen Gehweg, teilweise höhere Fußgängerfrequenz aufgrund angrenzender Freizeiteinrichtungen) aus Sicht der Behörde in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Gleichzeitig wird hierbei aber auch die Verkehrsfunktion der Kreisstraße gewürdigt, wie es bei einer Beschränkung auf 30 km/h nicht in erforderlicher Weise gegeben wäre.

6. Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h mittels Zeichen 274 StVO entlang des etwa 350 m langen Straßenstücks Heubuck in Horben rechtlich umsetzbar wäre. Dies würde auch die von Horbener Seite gewünschte Geschwindigkeitsbeschränkung mit sich bringen. Daher kann die Umsetzung dieser Begrenzung empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fichtner Water & Transportation GmbH



Ulf Meyer-Scharenberg



i.v.
Florian Krentel

TOP 4: Bekanntgaben des Bürgermeisters

a.) Sitzungstag

Bürgermeister Dr. Bröcker teilt die Sitzungstermine der Gemeinderatssitzung für Juni und Juli mit. Diese finden im Juni am 04.06. und im Juli am 09.07. jeweils um 19:00 Uhr statt. Nach der Sommerpause wird Bürgermeister Dr. Bröcker möglicherweise mit dem neuen Gemeinderat einen anderen Sitzungstag festlegen.

b.) Busverkehrsregelung und Konzessionsvertrag

Am Donnerstag, den 09.05.2019, findet ein Treffen zusammen mit der VAG (Herrn Benz) und Vertretern des Arbeitskreises Mobilität im Rathaus statt. In diesem Gespräch werden die Themen zur Verbesserung des Busverkehrs sowie der Konzessionsvertrag besprochen. Ferner stellt Bürgermeister Dr. Bröcker fest, dass die Busverbindung sehr gut ist und durch die Mitfahrbänke ergänzt wurde.

c.) Löschwasser

Weiter informiert Bürgermeister Dr. Bröcker darüber, dass in den nächsten Tagen im Rathaus eine Besprechung bezüglich erlassener Bescheide zur Löschwasser-Problematik anberaumt ist. An der Besprechung werden die Herren Amann, Schneider, Lai, Widmaier und Riesterer teilnehmen. Gegen die Bescheide sind zahlreiche Widersprüche bei der Gemeinde eingegangen. Nach Einschätzung von Bürgermeister Dr. Bröcker könnten die Bescheide teilweise unrechtmäßig sein. Daher erhofft sich Bürgermeister Dr. Bröcker bei der Besprechung eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Auf Nachfrage erklärt Bürgermeister Dr. Bröcker, dass diejenigen Bescheide, denen nicht widersprochen wurde, rechtskräftig sind und vollzogen werden.

TOP 5: Anfragen der Gemeinderäte

- GR Gerhardt informiert darüber, dass wenn die Strecke zum Schauinsland gesperrt ist, die Motorradfahrer die „Ersatz-Rennstrecke“ von Au nach Horben nehmen. GR Gerhardt bittet darum die Angelegenheit nochmals zu prüfen und eine Lösung herbeizuführen.
Bürgermeister Dr. Bröcker wird zu diesem Sachverhalt in der nächsten GR-Sitzung eine Antwort geben. GRin Kurz erklärt, dass die aufgestellten Hinweisschilder nicht ausreichend sind. Sie selbst hat in dieser Sache auch schon mit der Stadt Freiburg Kontakt aufgenommen. Den Schriftwechsel hierzu wird GRin Kurz Bürgermeister Dr. Bröcker weiterleiten.
- GR Zimmermann bittet die Verwaltung darum hinsichtlich dem neugepflanzten Baum am Rathaus mit der Fa. Fautz Kontakt aufzunehmen. Seiner Ansicht nach ist der Baum geschädigt, da dieser nicht wächst. Dies sollte mit der Fa. Fautz geklärt werden.

TOP 6: Anfragen der Zuhörer

- Ein Zuhörer informiert die Verwaltung darüber, dass auf dem Flst.-Nr. 14 ein Gully Deckel nicht korrekt eingelegt ist. Bürgermeister Dr. Bröcker wird den Bauhofleiter Herr Steffi beauftragen sich die Stelle anzuschauen und Abhilfe zu schaffen.
- Von Seiten der Zuhörer wird nochmals die Parksituation im Ortsteil Horben im Bereich des Gasthauses Raben angesprochen. Bürgermeister Dr. Bröcker wird beim LRA nochmals die Problematik ansprechen. Bürgermeister Dr. Bröcker bittet die Bürger Verstöße mit Foto, Datum und Uhrzeit festzuhalten und bei der Gemeinde zu melden.

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Sitzung.



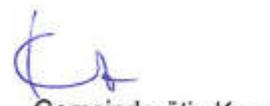
Dr. Bröcker
Bürgermeister



Egbert Bopp
Protokollführer



Gemeinderat Brunner



Gemeinderätin Kurz

Gemeinderat Rees



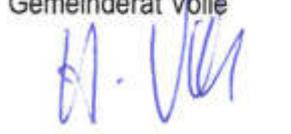
Gemeinderat Gerhardt



Gemeinderat Volle



Gemeinderat Maier



Gemeinderat Schneider



Gemeinderat Zimmermann



Gemeinderat Blattmann

